

102. Regulativ, den Geschäftsbetrieb der Trödler und anderer in §. 35 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneter Händler, sowie der Pfandleiher betreffend.

§. 1. Jede Person, welche sich mit dem Ein- und Verkauf

von gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche,
von altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), von Garnabfällen, wohin insbesondere auch der Einkauf von Garn in einzelnen Zahlen zu rechnen ist, oder
von Dräunen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen

beschäftigt, hat über ihren Geschäftsbetrieb ein Buch zu führen, aus welchem Folgendes zu ersehen sein muß:

1. die laufende Nummer des Geschäfts,
2. der Tag des Einkaufs,
3. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verkäufers,
4. der erkaufte Gegenstand und die nähere Beschreibung desselben (gekauft Pfandscheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und Beschreibung des Pfandobject's einzutragen).
5. der Preis des erkauften Gegenstandes und
6. ein Nachweis über das weitere Gebahren mit dem erkauften Gegenstand; wenn derselbe nicht mehr in Natur vorhanden ist, so ist der Vor- und Zunahme und Wohnort des etwaigen Abkäufers und der Tag des Wiederverkaufs anzumerken.

§. 2. Jede Person, welche gewerbmäßig auf Pfänder Geld verleiht, hat gleichfalls über ihre Geschäfte ein Buch zu führen, aus dem Folgendes zu ersehen sein muß:

1. die laufende Nummer,
2. der Tag des vollzogenen Geschäfts,
3. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verpfänders,
4. Beschreibung des Pfandes (verpfändete Leihhauscheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und des auf dem Letzteren bezeichneten Pfandes einzutragen),
5. Summe des Darlehns, sowie die getroffene Uebereinkunft in Bezug auf die Zinsen oder den sonstigen Gewinn,
6. die bedungene Zeit der Wiederbezahlung und Angabe, ob und wann die Wiedereinlösung des Pfandes erfolgt ist, beziehentlich dafern dies nicht geschehen, wohin das Pfand gekommen ist, und dafern der Pfandleiher zur Veräußerung des Pfandes verschritten ist, unter Beifügung des Vor- und Zunamens und Wohnorts des etwaigen Abkäufers und des Tags des Wiederverkaufs.

§. 3. Diejenigen, welche Pfandgeschäfte in der Art machen, daß der Pfandleiher das Pfandstück angeblich von dem Verpfänder kauft, und daß sich Letzterer bis zu einem im Voraus bestimmten Termine ein Rückkaufsrecht vorbehält, sind zu Führung eines Kaufbuchs in dem §. 1 gedachten Maße verpflichtet, und haben das Geschäft in dieses Buch unter Ausfüllung der daselbst vorgeschriebenen Ru-

briken einzutragen. In die Rubrik 6 ist die Zeit, bis zu welcher das Rückkaufsrecht vorbehalten ist, und der Umstand, ob der Verkäufer von dem Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht hat oder nicht, und erst im letztern Falle das weitere Gebahren mit dem Stücke, dafern dasselbe nicht mehr in Natur vorhanden ist, unter Beifügung der Zeit des etwaigen Weiterverkaufs und des Vor- und Zunamens sowie Wohnorts des Käufers einzutragen.

§. 4. Die in den §§. 1, 2, 3 bezeichneten Bücher werden vom Stadtrath abgestempelt und foliirt, und sind daher bei dem Letzteren zu diesem Zweck von den genannten Geschäftstreibenden vorzulegen.

§. 5. Die in den §§. 1, 2 und 3 beschriebenen Geschäftstreibenden sind, wenn ihnen Gegenstände zum Ankauf oder Verfaß angeboten werden, verpflichtet, thunlichst zu erforschen, ob dem Verkäufer oder Verpfänder ein Verfügungsrecht über dieselben zusteht.

Bei entstehendem Verdacht des Gegentheils ist der Polizeibehörde sofort Nachricht zu geben, sowie die Sache, und wenn thunlich, auch die Person des Verkaufenden oder Verfaßenden bis zum Einschreiten der Behörde aufzuhalten.

§. 6. Von Kindern sowie von Personen, welche ihnen als unter polizeilicher Aufsicht oder in öffentlicher Unterstützung stehend bekannt sind oder als solche ihnen in glaubhafter Weise bezeichnet werden, dürfen dieselben weder etwas kaufen noch sich verpfänden lassen. Bei älteren, aber augenscheinlich noch unmündigen Personen haben sie ihr Augenmerk darauf zu richten, daß der Verkauf oder Verfaß der ihnen überbrachten Gegenstände unter Einwilligung der Eltern bez. des Vormundes erfolgt.

§. 7. Die in den §§. 1, 2 und 3 gedachten Gewerbetreibenden haben die ihnen zugewandten öffentlichen Bekanntmachungen über gestohlene und verlorene Gegenstände genau durchzusehen und aufzubewahren. Wenn sie durch solche schriftliche oder auch bloß von Polizeiorganen bewirkte mündliche Bekanntmachungen oder sonst auf glaubhafte Weise davon, daß Sachen irgend welcher Art gestohlen, unterschlagen oder abhanden gekommen sind, benachrichtigt werden, und ihnen die bekanntgemachte Beschreibung der Gegenstände auf die ihnen zum Kauf oder als Pfand angebotenen Sachen zu passen scheint, so haben sie sofort der Polizeibehörde Mittheilung zu machen und die Sache sowie, wenn möglich, auch die Person des Verkaufenden oder Verfaßenden bis zum Einschreiten der Behörde aufzuhalten.

§. 8. Alte Schlüssel dürfen erst dann verkauft werden, nachdem sie vorher unbrauchbar gemacht worden sind.

§. 9. Jeder Pfandleiher und jede Person, welche Geschäfte der in §. 3 gedachten Art macht, hat sofort bei Uebernahme des Pfandes, beziehentlich des erkauften Gegenstandes einen Schein auszustellen, in welchem nicht nur das Pfand, beziehentlich der erkaufte Gegenstand genau bezeichnet, sondern auch bei Pfändern der Betrag des dafür gewährten Darlehns sammt Höhe des Zinsfußes oder des sonstigen Gewinns sowie der Termin der Rückzahlung, dagegen bei Geschäften der §. 3 gedachten Art der gezahlte Kaufpreis sowie der Termin des Rückkaufs angegeben sein muß.